

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit
am 20.03.2014**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwangerenberatungsgesetzes

A Problem

Durch das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt vom 28. August 2013, das am 1. Mai 2014 in Kraft treten wird, wird u.a. das Schwangerschaftskonfliktgesetz des Bundes geändert. Es werden insbesondere Vorschriften in das Gesetz eingefügt, die eine Reihe von Hilfsangeboten für schwangere Frauen, die ihre Identität nicht preisgeben wollen, vorsehen. Ziel dieser Vorschriften ist es, den Schutz der schwangeren Frauen sowie der ungeborenen Kinder zu verbessern, indem Beratung und Information sowie eine medizinisch begleitete Geburt unter Wahrung der Anonymität der Frau ermöglicht und die Rechte der betroffenen Personen in rechtlich gesicherten Verfahren gewährleistet werden.

Die Beratung der Hilfesuchenden zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung einer vertraulichen Geburt soll durch die Länder gewährleistet werden. Zur Erreichung dieses Zwecks ist eine Änderung des Schwangerenberatungsgesetzes erforderlich.

Außerdem sollen einige seit dem Erlass des Schwangerenberatungsgesetzes erforderlich gewordene redaktionelle Änderungen umgesetzt werden.

B Lösung

Der anliegende Gesetzentwurf trägt dem vorstehend dargestellten Anpassungsbedarf Rechnung.

Die Änderung des bremischen Schwangerenberatungsgesetzes dient der Integration der vom Bund geschaffenen neuen Hilfsangebote in die landesrechtlichen Regelungen zur Schwangerenberatung einschließlich der Beratung in Konfliktlagen.

Dieses Ziel soll insbesondere durch die Sicherstellung eines ausreichenden Beratungsangebots zur vertraulichen Geburt erreicht werden. Die Beratung soll dabei von den in Bremen bereits tätigen und staatlich geförderten Beratungsstellen übernommen werden. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass die Beratung von in Fragen der Schwangerschaftsberatung erfahrenen Beratungskräften durchgeführt wird. Aufgrund der geringen Anzahl der zu erwartenden Beratungsgespräche ist im vorliegenden Entwurf vorgesehen, dass den Beratungsstellen durch die Beratung zur vertraulichen Geburt kein Anspruch auf eine über die für andere Beratungsleistungen bewilligte Förderung hinausgehende finanzielle Unterstützung entsteht.

Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Gesetzentwurf Bezug genommen.

C Alternativen

Die vorgeschlagenen Änderungen setzen bundesrechtliche Vorgaben zur Sicherstellung des Beratungsangebots über die vertrauliche Geburt um. Die Vorschläge sind aus fachlicher Sicht sinnvoll und angemessen, so dass alternative Lösungen nicht empfohlen werden können.

D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Der Entwurf hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Das Beratungsangebot betrifft Frauen und Männer in gleicher Weise, wenngleich die bundesrechtlich geregelten Bestimmungen über die Durchführung der vertraulichen Geburt vorrangig Frauen betreffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Entwurf ist mit der der Senatskanzlei, der Senatorin für Finanzen, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, dem Senator für kirchliche Angelegenheiten, dem pro familia Landesverband Bremen e.V., dem Caritasverband Bremen e.V., der Bremischen Evangelischen Kirche, der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V. und dem Senator für Justiz und Verfassung abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwangerenberatungsgesetzes zu.

Anlagen:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwangerenberatungsgesetzes
2. Entwurf einer Begründung